

Sozialdemokratische Partei Deutschlands **SPD**

SPD- Fraktion c/o Thomas Tauber Annettestr. 15 48723 Billerbeck

Stadtverwaltung Billerbeck
z. Hd. Fr. Bürgermeisterin Dirks
Markt 1
48727 Billerbeck



SPD-Fraktion
im Rat der Stadt Billerbeck

Anschrift
c/o Thomas Tauber
Annettestr. 15
48727 Billerbeck

Telefon 02543 – 219 004
tom.tauber@googlemail.com
www.spd-billerbeck.de

Unsere Zeichen, Unsere Nachricht vom
20181213 Rat / Ta
28. November 2018

SPD-Fraktionsantrag zur Schaffung der Stelle eines Inklusionsbeauftragten bei der Stadt Billerbeck

Sehr geehrte Frau Dirks,

wir bitten Sie, folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung zu nehmen:

Der Rat der Stadt Billerbeck möge beschließen:

- Die Bürgermeisterin wird beauftragt im Rahmen der Fortführung der Barrierefreiheit in Billerbeck (Barrierefreiheit 2.0) die Stelle eines Inklusionsbeauftragten mit einem Arbeitszeitanteil von 30 % einer Vollzeitstelle zu besetzen.

Begründung:

Zum 1. Januar 2004 ist das Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen (BGG NRW) in Kraft getreten. Es verpflichtet die Kommunen, sich aktiv dafür einzusetzen, dass Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben führen und gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben können.

Ziel ist es, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern, sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstständige Lebensführung zu ermöglichen, und darüber hinaus ihre Beteiligung an der Entwicklung der Stadt Billerbeck zu einer behindertenfreundlichen Gemeinde zu ermöglichen und zu fördern (§ 1 Abs. 1 BGG NRW).

Bedingt durch den demographischen Wandel steigt der Wunsch der Bürger auf möglichst wenige Barrieren im täglichen Leben. Der Inklusionsbeauftragte der Stadt Billerbeck soll deshalb einen erweiterten Aufgabenbereich erhalten und nicht nur Ansprechpartner für Bürger mit Behinderung sein. Er soll ebenso die Interessen aller mobilitätseingeschränkten Bürger vertreten.

Aufgaben und Funktionen des Inklusionsbeauftragten:

Die Aufgaben und die Einbindung des Inklusionsbeauftragten sind wie folgt:

1. Zur Verwirklichung einer umfassenden Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung und mobilitätseingeschränkten Menschen, wird die Mitwirkung des Inklusionsbeauftragten bei Angelegenheiten, die die Belange der behinderten Bürger der Stadt Billerbeck berühren, sichergestellt.
Insbesondere kommen als Angelegenheiten in Betracht:
 - a) Teilhabe behinderter Menschen in allen Lebensbereichen (z.B. Bildung, Arbeit, Freizeit, Kultur und Wohnen).
 - b) Barrierefreie Gestaltung von baulichen und sonstigen Anlagen, Verkehrsmitteln, Systemen der Informationsverarbeitung, akustischen und visuellen Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie anderen gestalteten Lebensbereichen.
 - c) Fragen zu Leistungen zur Teilhabe für behinderte Menschen.

Der Inklusionsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt Billerbeck mit, die diese Angelegenheiten berühren. Bei dieser Querschnittsaufgabe sind alle Bereiche der Stadtverwaltung einbezogen.

Für die Erarbeitungen von Lösungen baut er sich ein enges Netzwerk aus Menschen mit unterschiedlichen Behinderungsgruppen auf.

2. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben ist der Inklusionsbeauftragte von fachlichen Weisungen frei.
3. Als Ansprechpartner der Bürger mit Behinderungen und mobilitätseingeschränkter Menschen bietet er regelmäßig Sprechstunden an. Ebenso berät er Institutionen und Vereine der Stadt zum Thema Barrierefreiheit und bietet Lösungen an. Der Inklusionsbeauftragte hat Eingaben von behinderten oder zugunsten behinderter Menschen zu prüfen und auf eine einvernehmliche, die besonderen Interessen der behinderten Menschen berücksichtigende Erledigung der Eingaben hinzuwirken.
4. In wesentlichen Fragen, die seinen Aufgabenbereich betreffen, soll vor einer Entscheidung der Verwaltung bzw. Beschlussfassung durch den Rat oder einen seiner Ausschüsse dem Inklusionsbeauftragten unter Beifügung entscheidungserheblicher Informationen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Bei abweichender Stellungnahme werden die entscheidenden Gremien über die abweichende Position und deren Gründe informiert.
5. Der Inklusionsbeauftragte kann an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Rates und seiner Gremien teilnehmen und hat Rederecht zu Tagesordnungspunkten, die seinen Aufgabenbereich betreffen.
6. Der Inklusionsbeauftragte arbeitet hauptamtlich mit einem Zeitanteil von 30 % einer Vollbeschäftigung.

7. Er wird in seiner Tätigkeit von der Verwaltung unterstützt und bekommt die notwendigen Ressourcen zur Verfügung gestellt. Dies betrifft auch die Beteiligung am Erfahrungsaustausch mit anderen kommunalen Inklusionsbeauftragten sowie die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen.

Mit freundlichen Grüßen



– Thomas Tauber –

Vorsitzender der SPD-Fraktion
im Rat der Stadt Billerbeck



– Thomas Walbaum –
Ratsmitglied